

Änderung des Volksschulgesetzes (Kompetenzklärung i. S. Geleitete Schulen und Bildungsstatistik) Synoptische Darstellung

Volksschulgesetz vom 14. September 1969¹⁾

<i>Fassung vom 1. Januar 2009</i>	<i>Neue Fassung per 1. Januar 2011</i>
...	<p>§ 5^{quater}. Bildungsstatistik</p> <p>¹ Das Departement für Bildung und Kultur führt zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik. Es bestimmt die zu erhebenden Daten in den Bereichen Schüler, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben.</p> <p>² Die kantonale Aufsichtsbehörde bearbeitet die Daten.</p> <p>³ Die öffentlichen und privaten Schulträger liefern die notwendigen Informationen und Daten.</p> <p>⁴ Der Datenschutz richtet sich nach der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.</p>
<p>§ 70. Zuständigkeit</p> <p>Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand oder Verwaltungsrat eines Schulkreises ist für die kommunale Aufsicht zuständig. In der Gemeindeordnung, in den Statuten oder in einem Vertrag kann die Aufsicht einer Fachkommission (Schulkommission) bzw. einer Schuldirektion (Rektorat) übertragen werden.</p>	<p>§ 70. Kommunale Aufsichtsbehörde</p> <p>Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde beziehungsweise der Vorstand eines Schulkreises ist die kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen.</p>
<p>§ 71. Aufgaben</p> <p><i>a) im Allgemeinen</i></p> <p>Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.</p>	<p>§ 71. Zuständigkeit</p> <p>¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde ist für die strategischen Entscheide der Schulgemeinde zuständig.</p> <p>² Sie erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde namens des Departements für Bildung</p>

¹⁾ BGS 413.111.

<i>Fassung vom 1. Januar 2009</i>	<i>Neue Fassung per 1. Januar 2011</i>
	und Kultur zu genehmigen ist. ³ Der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen der kommunalen Aufsichtsbehörde in Schulangelegenheiten teil.

<i>Fassung vom 1. Januar 2009</i>	<i>Neue Fassung per 1. Januar 2011</i>
<p><i>§ 72. b) im Besonderen</i></p> <p>¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest; b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an; c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab; d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag; e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots; f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot; g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle; h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm; i) sie stellt die Schulleitung an; j) sie trifft auf Antrag des Schulleiters die übrigen personalrechtlichen Entscheide; k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung; l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen; m) sie kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane (z.B. Gemeindeversammlung), eine Schulordnung erlassen, die vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen ist. <p>² Der Schulleiter ist beratendes Mitglied der</p>	<p><i>§ 72. Aufgaben</i></p> <p>¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest; b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an; c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab; d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag; e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots; f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot; g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle; h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm; i) sie stellt die Schulleitung an; j) ... k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung; l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen; m) ... <p>²</p>

<i>Fassung vom 1. Januar 2009</i>	<i>Neue Fassung per 1. Januar 2011</i>
kommunalen Aufsichtsbehörde in Schulfragen. Er hat kein Stimmrecht.	

<i>Fassung vom 1. Januar 2009</i>	<i>Neue Fassung per 1. Januar 2011</i>
...	<p><i>§ 72^{bis}. Aufgabenübertragung</i></p> <p>¹ Die Gemeinden können Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde wie folgt übertragen:</p> <p>a) Aufgaben nach den §§ 8 Absatz 3, 10^{bis} Absatz 2, 19 Absätze 3 und 4 sowie 37^{ter} Absatz 3 auf eine Gemeinderatskommission, eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde oder den Schulleiter;</p> <p>b) Aufgaben nach § 72 Buchstaben f, g, k und l auf eine Gemeinderatskommission oder eine andere in der Gemeindeordnung beziehungsweise in den Statuten oder dem Vertrag des Schulkreises bezeichnete Behörde.</p> <p>² Die Übertragung ist in der Schulordnung festzuhalten.</p>
<p><i>§ 79. Aufgaben</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.</p> <p>² Er delegiert die kantonale Führungs- und Aufsichtsfunktion dem Departement für Bildung und Kultur. Vorbehalten bleiben die §§ 9, 14 bis 16, 18, 34, 40 bis 42, 45, 47, 62, 67 und 79^{ter} sowie die Spezialgesetzgebung.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Gemeinden zu kürzen.</p>	<p><i>§ 79. Aufgaben</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat ist die oberste kantonale Führungs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.</p> <p>² ...</p> <p>³ Der Regierungsrat ist befugt, bei wiederholtem Nichterreichen der Wirkungsziele die Staatsbeiträge an die Gemeinden zu kürzen.</p>